

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Helge Limburg, Imke Byl und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Landkreisüberschreitende Lagerstättenwassertransporte: Entspricht die Wintershall Dea GmbH künftig mehr Lagerstättenwasser im Untergrund von Barnstorf?

Anfrage der Abgeordneten Helge Limburg, Imke Byl und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 15.01.2021 - Drs. 18/8417
an die Staatskanzlei übersandt am 01.02.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 24.02.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Unternehmen Wintershall Dea GmbH plant, zusätzliches Lagerstättenwasser der Erdgasförderung nach Barnstorf (LK Diepholz) zu transportieren und dort über vorhandene Bohrungen in den Untergrund einzuleiten. Dafür soll die Leitung vom Werkplatz in Barnstorf nach Dörpel ertüchtigt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Laut Auskunft des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind derzeit keine Informationen des Unternehmens Wintershall Dea GmbH bekannt, zusätzliche Lagerstättenwassertransporte bzw. -einleitungen im Landkreis Diepholz durchzuführen.

Bei der in Rede stehende Ertüchtigung einer Lagerstättenwasserleitung zwischen dem Betriebsplatz Barnstorf und der Versenkbohrung Dörpel 1 handelt es sich um Instandsetzungsarbeiten an einem seit 1985 bestehenden Leitungsabschnitt.

1. **Ist es zutreffend, dass die Wintershall Dea GmbH neue Entsorgungswege für Lagerstättenwasser plant? Wenn ja, welche Veränderungen sind diesbezüglich im Landkreis Diepholz geplant?**
2. **Woher soll künftig zusätzliches Lagerstättenwasser in den Landkreis Diepholz transportiert werden, und mit welcher Begründung wird der bisherige Entsorgungsweg aufgegeben (bitte Ursprungsbohrung, bisheriger Entsorgungsweg, Landkreis und Betreiber auführen)?**
3. **In welchen Bohrungen im Landkreis Diepholz soll künftig Lagerstättenwasser aus zusätzlichen Bohrungen antransportiert und eingeleitet werden, und wie ist diesbezüglich der Genehmigungsstand (bitte je Betreiber auführen)?**
4. **Wie und wann wurde bzw. wird die Öffentlichkeit über die Änderungen informiert bzw. an den Genehmigungsverfahren beteiligt?**
5. **Welche zusätzlichen Mengen Lagerstättenwasser sollen an den Bohrungen jeweils eingeleitet werden?**

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind keine Pläne des Unternehmens Wintershall Dea GmbH zur Einleitung von zusätzlichem Lagerstättenwasser im Landkreis Diepholz bekannt. Auch liegen dem LBEG hierzu keine Anträge vor.

6. Wie soll das Lagerstättenwasser zu den jeweiligen Bohrungen im Landkreis Diepholz antransportiert werden?

Grundsätzlich wird das Lagerstättenwasser im Landkreis Diepholz in Lagerstättenwasserleitungen oder mit Tanklastwagen transportiert.

Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 verwiesen.

7. Wo und wie soll das Lagerstättenwasser vor der Einleitung aufbereitet werden?

Allgemein fällt Lagerstättenwasser bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas an.

Im Regelfall wird das Lagerstättenwasser der Erdölförderung anschließend zur Sammelaufbereitung auf den Betriebsplatz transportiert und dort zentral aufbereitet. Hingegen wird das Lagerstättenwasser der Erdgasförderung überwiegend auf dem Platz der jeweiligen Förderbohrung aufbereitet (Drei-Phasen-Separation).

Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 verwiesen.

8. Welche Mengen von Lagerstättenwasser dürfen an den aktiven Einleitbohrungen im Landkreis Diepholz nach geltender Genehmigung eingeleitet werden (bitte je Bohrung Betreiber und Jahr der Niederbringung aufführen)?

Im Landkreis Diepholz wurden im Jahr 2019 folgende Mengen an Lagerstättenwasser in die hierfür genehmigten Versenkbohrungen eingeleitet:

Unternehmer	Bohrungsname	Versenkvolumen [m³/Jahr]
Wintershall Dea ¹	Dickel 112	1.628
Wintershall Dea	Dickel 65	259
Wintershall Dea	Dickel H4	0
Wintershall Dea	Dickel H5	1.022
Wintershall Dea	Dörpel 1	0
Wintershall Dea	Düste H1	0
Wintershall Dea	Düste H2	0
Wintershall Dea	Düste-Jura 13	0
Wintershall Dea	Düste-Jura 2	5.952
Wintershall Dea	Düste-Jura 20	0
Wintershall Dea	Staffhorst 8	0
Wintershall Dea	Staffhorst Z5	0
EMPG ²	Buchhorst Z2	656
EMPG	Buchhorst Z20	79.243
EMPG	Groß Lessen Z1	16.060
EMPG	Wietingsmoor H1	0
EMPG	Wietingsmoor H3	60.261

¹ Wintershall Dea = Wintershall Dea GmbH

² EMPG = ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Aufgrund der spezifischen gebirgsmechanischen Leitparameter bei der Überwachung einer Versenklagerstätte (siehe dazu Antwort auf Frage 12) ist im Regelfall eine Beschränkung des Versenk volumens - jährlich zulässige Menge je Versenkbohrung - nicht zielführend und wird genehmigungsseitig auch nicht gefordert.

9. Inwiefern sind die geltenden Genehmigungen der Einleitbohrungen im Landkreis Diepholz befristet bzw. begrenzt auf die Einleitung von Lagerstättenwasser bestimmter Förderstellen?

Die derzeit geltenden Genehmigungen zur Einleitung von Lagerstättenwasser im Landkreis Diepholz sind zeitlich unbefristet erteilt worden, da das zulässige Einleitvolumen jeder einzelnen Versenkbohrung aufgrund der maximal zulässigen Gebirgsdrücke beschränkt ist.

Auch existiert keine geografische Begrenzung für die Einleitung von Lagerstättenwasser aus bestimmten Förderstellen. Grundsätzlich wird in den Versenkbohrungen der Unternehmen Wintershall Dea und EMPG nur Lagerstättenwasser aus den jeweils eigenen Förderstätten eingeleitet.

10. Welche Genehmigungen sind für die geplante Einleitung zusätzlichen Lagerstättenwassers erforderlich, und inwiefern wird die Öffentlichkeit durch die zuständigen Landesbehörden über die Änderungen informiert?

Allgemein ist für neue Versenkbohrungen ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig. Im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt das LBEG

- Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind,
- Landkreise, betroffene Gemeinden, Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie Wasserbehörden und
- anerkannte Naturschutzvereinigungen, wenn mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist.

Im Rahmen des Verfahrens werden u. a. die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung sowie die Einhaltung der einschlägigen Umweltgesetze (Naturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz etc.) sowie die Einhaltung der bergrechtlichen Vorschriften geprüft.

Innerhalb eines Monats nach Zugang der vollständigen Antragsunterlagen werden diese vor Ort ausgelegt. Betroffene Bürgerinnen und Bürger werden durch eine Bekanntmachung der Gemeinde informiert. Die konkreten Planungen in Bezug auf die Versenkbohrung sind innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat für jedermann einsehbar. Betroffene Bürgerinnen und Bürger können ihre Einwendungen abgeben.

Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 verwiesen.

11. Welche Maßnahmen hält das Land für erforderlich, um die betroffenen Einleitstellen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu ertüchtigen, um Risiken für Mensch und Umwelt zu minimieren?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 22 b der Allgemeinen Bundesbergverordnung die Einrichtungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl, zu denen auch die Versenkbohrungen zu zählen sind, dem Stand der Technik entsprechen müssen. Für die Einhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik gibt es an dieser Stelle keine rechtsverbindlichen Vorgaben.

Gleichwohl sollen im Zuge der aktuellen Novellierung der niedersächsischen Tiefbohrverordnung (BVOT) zukünftig weitergehende Anforderungen hinsichtlich des Nachweises der Integrität von Versenkbohrungen gestellt werden. Dazu zählt beispielsweise, dass

- die Ringraumdrücke der Versenkbohrungen kontinuierlich gemessen und bewertet,
- die Messwerte an eine ständig besetzte Stelle übertragen,
- die Messwerte gespeichert und
- die Bohrungen wiederkehrend durch Sachverständige geprüft

werden müssen.

12. Ist vorgesehen, die Einleitung zusätzlicher Mengen von Lagerstättenwasser zu befristen bzw. zu begrenzen?

Grundsätzlich darf nur so viel Lagerstättenwasser über eine Versenkbohrung eingeleitet werden, dass die maximalen Gebirgsdrücke bei Eintritt in die Lagerstätte nicht überschritten werden. Dementsprechend bildet der jeweilige Gebirgsdruck die Begrenzung, die stellvertretend für einen sicheren und dauerhaften Einschluss im jeweiligen unterirdischen Versenkhorizont steht. Um die Einhaltung des maximal zulässigen Gebirgsdruckes zu überwachen, wird seit mehreren Jahren ein maximal zulässiger Kopfdruck (dieser steht in physikalischer Abhängigkeit zum Gebirgsdruck) bei jeder Versenkbohrung genehmigungsseitig festgelegt.

Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 verwiesen.

13. Wann soll die Einleitung zusätzlichen Lagerstättenwasser an Einleitbohrungen im Landkreis Diepholz beginnen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 verwiesen.